

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2010/30
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/30)

7. Januar 2010

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 22. bis 26. März 2010)

Tagesordnungspunkt 5 b): Neue Anträge

Umweltgefährdende Stoffe

Antrag Belgiens

Einführung

1. Über den Absatz 2.2.9.1.10.5.2 des RID/ADR (2.2.9.1.10.3 des ADN) wurden die europäischen Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG als gültiges und vorgeschriebenes System für die Zuordnung umweltgefährdender Stoffe angenommen:

"2.2.9.1.10.5.2 Ungeachtet der Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.10 müssen

- a) Stoffe, die keinen Eintragungen der Klasse 9 mit Ausnahme der UN-Nummern 3077 und 3082 oder keinen anderen Eintragungen der Klassen 1 bis 8 zugeordnet werden können, die jedoch in der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe¹⁾ in der jeweils geltenden Fassung als Stoffe identifiziert sind, denen der Buchstabe N «umweltgefährlich» (R50; R50/53; R51/53) zugeordnet worden ist, und

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

- b) Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle) von Stoffen, denen in der Richtlinie 67/548/EWG in der jeweils geltenden Fassung der Buchstabe N «umweltgefährlich» (R50; R50/53; R51/53) zugeordnet worden ist und denen nach der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen²⁾ in der jeweils geltenden Fassung ebenfalls der Buchstabe N «umweltgefährlich» (R50; R50/53; R51/53) zugeordnet worden ist und die keinen Eintragungen der Klasse 9 mit Ausnahme der UN-Nummern 3077 und 3082 oder keinen anderen Eintragungen der Klassen 1 bis 8 zugeordnet werden können,

je nach Fall der UN-Nummer 3077 oder 3082 der Klasse 9 zugeordnet werden.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 196 vom 16. August 1967, Seiten 1 bis 5.

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 200 vom 30. Juli 1999, Seiten 1 bis 68."

Anmerkung des Sekretariats der OTIF:

In den Änderungen 2011 des RID/ADR wurde der Absatz 2.2.9.1.10.5.2 am Ende durch folgenden Zusatz ergänzt:

", es sei denn, sie sind nach der EU-Verordnung 1272/2008/EG³⁾ als nicht umweltgefährdend klassifiziert.

³⁾ Verordnung 1272/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 353 vom 30. Dezember 2008)."

2. Die Vorteile dieser Vorschrift liegen auf der Hand:

- a) für Stoffe, die bereits nach diesen EU-Richtlinien zugeordnet wurden, sind die kostspieligen und zeitaufwändigen Prüfungen des Absatzes 2.2.9.1.10 überflüssig;
- b) das Verzeichnis dieser Stoffe ist öffentlich verfügbar.

3. Aus nicht ersichtlichen Gründen ist der Absatz 2.2.9.1.10.5.2 jedoch auf Stoffe begrenzt, die keine anderen gefährlichen Eigenschaften aufweisen und der UN-Nummer 3077 oder 3082 zugeordnet sind.

Antrag

4. Um den Anwendungsbereich des Absatzes 2.2.9.1.10.5.2 auf alle Stoffe auszudehnen, Absatz 2.2.9.1.10.5 des RID/ADR wie folgt ändern:

"2.2.9.1.10.5 Auf der Grundlage anderer Kriterien zugeordnete umweltgefährdende Stoffe oder Gemische (aquatische Umwelt)

2.2.9.1.10.5.1 Ungeachtet der Kriterien der Absätze 2.2.9.1.10.3 und 2.2.9.1.10.4 müssen

- a) Stoffe, die in der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe¹⁾ in der jeweils geltenden Fassung als Stoffe identifiziert sind, denen der Buchstabe N «umweltgefährlich» (R50; R50/53; R51/53) zugeordnet worden ist, und
- b) Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle) von Stoffen, denen in der Richtlinie 67/548/EWG in der jeweils geltenden Fassung der Buchstabe N «umweltgefährlich» (R50; R50/53; R51/53) zugeordnet worden ist und denen nach der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen²⁾ in der jeweils geltenden Fassung ebenfalls der Buchstabe N «umweltgefährlich» (R50; R50/53; R51/53) zugeordnet worden ist,

als «umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt)» zugeordnet werden.

2.2.9.1.10.6 Im RID/ADR nicht anderweitig zugeordnete umweltgefährdende Stoffe oder Gemische (aquatische Umwelt)

2.2.9.1.10.6.1 Im RID/ADR nicht anderweitig zugeordnete umweltgefährdende Stoffe oder Gemische (aquatische Umwelt) werden wie folgt bezeichnet:

UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. oder

UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

Sie sind der Verpackungsgruppe III zuzuordnen.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 196 vom 16. August 1967, Seiten 1 bis 5.

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 200 vom 30. Juli 1999, Seiten 1 bis 68."

5. Für das ADN sollte dieselbe Änderung in Absatz 2.2.9.1.10.3 mit entsprechender Umnummerierung vorgenommen werden.
